

## INHALT

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

- 1. Hauptsatzung** Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR ..... 2

### II. Protokolle

- 1. Protokoll** der Mitgliederversammlung vom 16. November 2019 ..... 12

### III. Beschlüsse

- 1. Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zur Änderung der Satzung des HVD BB ..... 30
- 2. Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass eines Errichtungsgesetzes ..... 33
- 3. Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Satzung für die HRO KdÖR ..... 34
- 4. Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass eines Eingliederungsgesetzes ..... 40
- 5. Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zur Berufung eines Vorstandes der HRO KdÖR ..... 41
- 6. Beschluss** über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019 ..... 43
- I. Satzung** des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR ..... 43
- II. Satzung** des Betriebes gewerblicher Art „Hospize“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR ..... 45
- III. Satzung** des Betriebes gewerblicher Art „Ambulante Pflege“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR ..... 47

<b>IV. Satzung</b> des Betriebes gewerblicher Art „Förderung der Arbeitsmarktintegration“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR	49
<b>V. Satzung</b> des Betriebes gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR	51
<b>VI. Satzung</b> des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR	53
<b>VII. Beitragsordnung</b>	55
<b>VIII. Beschluss</b> zur Streichung des §218 StGB zum Schwangerschaftsabbruch	56
<b>IX. Beschluss</b> zur Unterstützung „100 Jahre weltliche Schule“ – Jubiläumsfeier 2020	57

## IV. Urkunden

1. Bestellsurkunden	58
---------------------	----

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### Hauptsatzung

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

#### § 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich, Sitz

1. Der Verband ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und führt den Namen

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR.

Als sprechende Bezeichnung wird

Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg KdÖR

verwendet. Die Kurzform des Namens lautet

HVD Berlin-Brandenburg KdÖR oder HVD BB KdÖR.

2. Dem Verband wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.
3. Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere in den Ländern Berlin und Brandenburg und unterstützt darüber hinaus nationale und internationale humanistische Bewegungen.
4. Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Berlin.

#### § 2 Ziele und Aufgaben

1. Im Humanistischen Verband haben sich in den Bundesländern Berlin und Brandenburg Menschen zusammengeschlossen, die einen modernen weltlichen Humanismus vertreten und leben. Der Verband betrachtet es als seine Aufgabe, ethische Orientierung zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. Insbesondere wirkt er auf politische, kulturelle und gesellschaftliche Einrichtungen im humanistischen Sinne ein.
2. Der Verband befürwortet eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der alle Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften gleichberechtigt die Interessen ihrer Anhänger vertreten können. Er will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit durchzusetzen und tritt für die Einhaltung der Trennung von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften und Staat ein. Er vertritt die Interessen religionsfreier Menschen gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral.
4. Der Verband erstrebt eine gerechte Weltwirtschaftsordnung sowie eine internationale Völkerverständigung auf friedlichem Wege und wendet sich grundsätzlich gegen die Anwendung von Gewalt zur Lösung politischer Konflikte.

5. Er strebt diese Ziele an durch die Förderung von
  - a. Humanistischer Weltanschauung,
  - b. Bildung und Erziehung,
  - c. Kunst und Kultur,
  - d. Kinder- und Jugendhilfe,
  - e. Öffentliche Gesundheitspflege,
  - f. Wohlfahrtswesen,
  - g. Altenhilfe,
  - h. Wissenschaft,
  - i. Völkerverständigung,
  - j. Entwicklungszusammenarbeit sowie
  - k. Geflüchtetenhilfe.

### § 3 Untergliederungen

#### 1. Regionalkörperschaften

- a) Der Verband kann durch Gesetz Untergliederungen in Form rechtsfähiger Teilkörperschaften (Regionalkörperschaften) errichten und vorhandene humanistische Regionalverbände in Brandenburg, soweit diese rechtsfähig sind, in errichtete Regionalkörperschaften eingliedern. Diese Regionalkörperschaften sind Bestandteil des Landesverbandes. Die erste Satzung der Regionalkörperschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums des Verbandes von der Mitgliederversammlung erlassen; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums den ersten Vorstand der Regionalkörperschaft.
- b) Die Regionalkörperschaften unterliegen der Aufsicht des HVD BB KdÖR. Die Aufsicht erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdÖR.
- c) Die Regionalkörperschaften sind insbesondere befugt, in eigener Verantwortung und mit eigener Personalhoheit Zweckbetriebe zu errichten bzw. zu unterhalten.
- d) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder einer Regionalkörperschaft sind, sind den jeweiligen Regionalkörperschaften zur Verfügung zu stellen.

#### 2. Junge Humanist\_innen

- a) Die Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes können sich zusammenschließen. Der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes im Land Berlin führt den Namen JuHu Berlin.
- b) Der Zusammenschluss der Jugendgruppen der Brandenburger Regionalverbände des Verbandes und der Jugendgruppen des Verbandes im Land Brandenburg führt den Namen JuHu Brandenburg.
- c) JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederungen des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg (HVD BB) in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich zusammenschließen. Sie führen dann den Namen JuHu Berlin-Brandenburg.
- d) JuHu Berlin-Brandenburg kann sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch seine Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. JuHu Berlin-Brandenburg ist dann eine Untergliederung des HVD BB in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die einzelne Ziele des Verbandes unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Im Fall der Ziffer 4 ist zuvor der Vorstand der betreffenden Regionalkörperschaft schriftlich anzuhören. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (§126b BGB) zu stellen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium innerhalb von 60 Tagen nach Antragsstellung (Widerspruchsfrist) wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.
4. Die ordentlichen Mitglieder mit Erstwohnsitz im Wirkungsbereich einer Regionalkörperschaft sind im Regelfall gleichzeitig auch Mitglieder dieser Regionalkörperschaft. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Präsidiums sowie der betroffenen Regionalkörperschaft die dortige Mitgliedschaft ohne Erstwohnsitz in deren Wirkungsbereich begründet, ausgeschlossen oder aufgehoben werden.

Mitglieder eines Regionalverbandes im Land Brandenburg können aufgrund eines Eingliederungsgesetzes des HVD BB KdÖR auch durch Eingliederung des Regionalverbandes in eine Regionalkörperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied des HVD BB KdÖR werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod.
6. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. Außerordentliche Mitglieder können jeweils zum Ende des Kalendermonats die Mitgliedschaft kündigen. Kündigungen sind in Textform zu entrichten und an die Mitgliederverwaltung zu richten. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen erheblich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Schiedskommission anrufen. Diese entscheidet endgültig.
8. Die Zugehörigkeit zur Humanistischen Weltanschauung setzt nach unserem Selbstverständnis nicht die formale Mitgliedschaft in unserem oder einem anderen humanistischen Verband voraus. An unseren weltanschaulichen Aktivitäten können alle teilnehmen, die unsere Lebenseinstellung und unser Weltbild grundsätzlich teilen. Als Angehörige des Verbandes behandeln wir daher auch alle Personen, die regelmäßig an unseren weltanschaulichen Angeboten teilnehmen, ohne Mitglied des Verbandes zu sein.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des Verbandes zu beteiligen und die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich selbst zur Wahl zu stellen, haben nur die ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und dem Verband die aktuelle Adresse mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
4. Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr berechtigt das Präsidium, das Mitglied auszuschließen.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Präsidium,
  - c. Vorstand,
  - d. Revision,
  - e. Schiedskommission sowie
  - f. Kuratorium.
2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen sowie die angemessene Beteiligung der Brandenburger Regionalverbände sicherzustellen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - b. Bildung von Ausschüssen,
  - c. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Organe und Ausschüsse,
  - d. Wahl und Nachwahl der Präsidiumsmitglieder,
  - e. Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Revisionskommission für die Amtsdauer von 4 Jahren,
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Präsidiums,
  - g. Entgegennahme des Berichts der Revision,
  - h. Entlastung des Präsidiums,
  - i. Entlastung des Vorstandes,
  - j. Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
  - k. Erteilung von Weisungen an das Präsidium,
  - l. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission sowie
  - m. Entgegennahme des Jahresabschlusses.
3. Einberufung
  - a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
  - b. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs.2.a. (Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.
  - c. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
  - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sofern mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen an das Präsidium den Wunsch nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herantragen, hat dieses im nächsten Mitgliederrundbrief oder durch eine Rundmail an alle Mitglieder, deren

E-Mail-Adresse dem Verband vorliegt, bekanntzugeben, dass die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht wird. Die angegebenen Gründe hierfür sind zu benennen und die Mitglieder aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag – mindestens zwei Wochen nach Erscheinen des Rundbriefes oder nach Versand der Rundmail – mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen. Sofern bis zu dem Stichtag 10% der ordentlichen Mitglieder den Antrag befürworten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

- e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder das Präsidium dies für erforderlich erachtet.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem\_der Versammlungsleiter\_in und dem\_der Protokollführer\_in unterschrieben.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

## § 8 Präsidium

1. Das Präsidium repräsentiert den HVD Berlin-Brandenburg KdÖR einschließlich seiner Untergliederungen und vertritt dessen Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft.
2. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren, zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich das Präsidium ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des Verbandes liegt.
3. Das Präsidium kann durch Beschluss eigene Ausschüsse gründen.
4. Das Präsidium besteht aus der\_dem Präsident\_in, bis zu drei Vizepräsident\_innen und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums müssen Frauen sowie zwei Vertreter\_innen der Jungen Humanist\_innen, je ein Mitglied aus Berlin und Brandenburg, sein. Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, die beim Landesverband oder einer seiner Untergliederungen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht ins Präsidium gewählt werden.
5. Das Präsidium erhält ein eigenes Budget, über das es unabhängig verfügen kann. Dieses Budget ist gemeinsam mit dem Vorstand im jährlichen Finanzplan festzulegen.
6. Das Präsidium erhält eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
8. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
  - a. Repräsentation des Verbandes,
  - b. Erfüllung von weltanschaulichen und verbandspolitischen Aufgaben,
  - c. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
  - e. Einwilligung zu Berufung/Einstellung und Abberufung/Entlassung von Organen, Vorständen oder Geschäftsführungen verbundener Organisationen und Unternehmen (nicht jedoch bei JuHu und Organisationen, welche nicht der Organisationsgewalt des Verbandes unterliegen); für Regionalkörperschaften gilt § 8 Ziff. 9,
  - f. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für das Präsidium,
  - g. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Revisionsordnung,

- h. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - i. Bestellung von Delegierten (z.B. Bundeshauptausschuss, Bundesdelegiertenversammlung),
  - j. Bestellung des\_der Abschlussprüfer\_in,
  - k. Bestellung von Sonderprüfer\_innen,
  - l. Entgegennahme des Finanzplanes und wesentlicher Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis,
  - m. Unterstützung und Begleitung einer langfristigen Strategie für den Verband,
  - n. Beratung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Strategie des Verbandes,
  - o. Genehmigung der mittel- und langfristigen Finanzplanung,
  - p. Vertretung des Verbandes in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand,
  - q. Genehmigung von grundlegenden Richtlinien zur Organisations- und Unternehmenssteuerung (z.B. Finanzierungsrichtlinie, Anlagerichtlinie, Bilanzierungsrichtlinien),
  - r. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten der KdÖR, die der Vorstand erlässt, sowie
  - s. Genehmigung des Jahresabschlusses.
9. Zu den Aufgaben des Präsidiums hinsichtlich der Regionalkörperschaften (§ 3 Ziff. 1) gehören:
- a. Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 Ziff. 3 Satz 2 und Ziff. 4),
  - b. Zustimmung bei dringlicher Neubesetzung des Vorstands (§ 9 Ziff. 7 b.),
  - c. Vermittlung zwischen Organen der Regionalkörperschaft und Vorstand des HVD BB KdÖR (§ 9 Ziff. 7)
  - d. Veröffentlichungen von Veränderungen im Amtsblatt (§ 16 Ziff.1),
  - e. Zustimmung zur Satzungsänderung oder Auflösung,
  - f. Mitwirkung am Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte.
10. Die\_der Präsident\_in übt für seine\_ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeiter\_innen der Geschäftsstelle des Präsidiums das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist der Vorstand der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter\_innen dieser Geschäftsstelle. Er darf die im Rahmen dieser Funktion obliegenden Aufgaben nur mit Einwilligung des Präsidiums ausüben.
11. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung aus.
12. Das Präsidium tagt grundsätzlich öffentlich, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen. Jeder Vorstand ist stets befugt, die Körperschaft alleine zu vertreten; er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit, als er im Namen der Körperschaft auch mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen kann. Jedem Vorstand ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, in der diese Befugnisse benannt werden. Die Ernennungsurkunden sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er ist gegenüber dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, sind die Geschäftsbereiche, Zuständigkeiten und Abstimmungsmodalitäten in einer Geschäftsordnung zu regeln.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit entgeltlich aus.
5. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) genehmigt



worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium erstellt hierzu – als Anlage zu Geschäftsordnung und zum Dienstvertrag des Vorstandes – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte.

6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend mit Antragsrecht teil.
7. Der Vorstand der HVD BB KdÖR hat ferner ggf. vorhandene Regionalkörperschaften im Land Brandenburg zu beaufsichtigen und deren Vorstände zu beraten, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Beratung und Kontrolle der Vorstandstätigkeit,
  - b. Bei Dringlichkeit (insbesondere bei schwerwiegender Pflichtverletzung des Vorstands oder Amtsniederlegung) und mit Zustimmung des Präsidiums Abberufung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zur Wahl eines neuen Vorstands unverzüglich einzuberufen ist,
  - c. Bestellung eines Notvorstands,
  - d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
  - e. Genehmigung des Finanzplans und Genehmigung von Abweichungen,
  - f. Beratung und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur strategischen Planung,
  - g. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten (z.B. bei Schaffung von Untergliederungen),
  - h. Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Vorstand hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen einer Regionalkörperschaft auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Regionalkörperschaft vermittelt auf Ersuchen einer Seite das Präsidium in einem schriftlichen Verfahren; das Präsidium kann nach eigenem Ermessen die Beteiligten auch mündlich anhören. Bei erfolgloser Vermittlung entscheidet die Schiedskommission nach § 11.

8. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Vorstand ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des HVD BB KdÖR und der Regionalkörperschaft liegt.

## § 10 Die Revision

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Angestellte des Landesverbandes, Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder der Revision sein. Die Revisionskommission kann sich im Rahmen der Revisionsordnung eine Geschäftsordnung geben.
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Revisionskommission erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Verbandes. Sie erstattet dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über die vorgenommenen Prüfungen Bericht. Die Revision kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen. Sie hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Organisation. Die Revision der Finanzen des Verbandes erfolgt mindestens jährlich. Die Revision ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.
4. Die Revisionskommission berät und unterstützt Revisionskommissionen der Regionalkörperschaften auf deren Ersuchen.

## § 11 Schiedskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder in die Schiedskommission.
2. Die Schiedskommission hat folgende Aufgabe:

- a. Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (insbesondere: Überprüfung der Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern; Überprüfung der Einhaltung des entsprechenden Ausschlussverfahrens),
  - b. Entscheidungen in den Fällen, in denen die Rechte eines Mitglieds verletzt worden sind,
  - c. Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Untergliederung.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

### **§ 12 Kuratorium**

1. Das Kuratorium ist ein Expert\_innengremium mit beratender Funktion. Es ist ein wesentliches Bindeglied zu den politischen und kulturellen Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg, des Bundes sowie zu internationalen Einrichtungen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums ernennen aus ihrer Mitte eine\_n Vorsitzende\_n und eine\_n Stellvertreter\_in. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

### **§ 13 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht**

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Verbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.
2. Die prüferische Durchsicht des Verbandes wird jedes Jahr von einem\_einer Wirtschaftsprüfer\_in vorgenommen.
3. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Präsidium veröffentlicht der Verband eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt des Verbandes.

### **§ 14 Wirtschaftsführung**

1. Der Verband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des Verbandes dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks notwendig sind. Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen integrierten Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Finanzplan.
2. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.
3. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Finanzplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
  - a. den Betrieb des Verbandes in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,

- b. die von den Organen des Verbandes beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
- c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Finanzplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
- d. rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbandes zu erfüllen.

### § 15 Betriebliche Mitbestimmung

1. Der Verband achtet die Interessen seiner Mitarbeiter\_innen und organisiert die betriebliche Mitbestimmung innerhalb der KdÖR auf der Grundlage und nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.
2. Der betriebsverfassungsrechtliche Rechtsschutz soll durch die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgen.
3. Für den Fall, dass dies aus Rechtsgründen nicht möglich ist, werden zur Sicherung einer effizienten Rechtskontrolle paritätisch besetzte Schiedsgerichte errichtet und unterhalten.

### § 16 Amtsblatt

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern einer Regionalkörperschaft hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Jede Änderung des Präsidiums hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Alle in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse des Präsidiums hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Alle Protokolle der Mitgliederversammlung hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Jede Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
6. Die Siegelordnung und die Außergeltungsetzung eines Siegels hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
7. Alle Amtsblätter werden online auf den Seiten des Verbandes veröffentlicht.

### § 17 Siegel

1. Der Verband führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.



2. Siegelberechtigt sind:
  - a. die\_der Präsident\_in,
  - b. der Vorstand,
  - c. weitere vom Präsidium oder vom Vorstand beauftragte Personen.
3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:
  - a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
  - b. die Erteilung von Vollmachten,
  - c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
  - d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
  - e. die Erteilung von Zeugnissen,
  - f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
  - g. die Beglaubigung von Unterschriften,
  - h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
4. Für die Siegel wird ein blaues Farbkissen benutzt. Für Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.
5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.
6. Bei der Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden, die erstellt oder erteilt worden sind, ist folgender Wortlaut verbindlich:  
**„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“  
(Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**
7. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgt unter Verwendung des folgenden Wortlauts:  
**„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“  
(Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**
8. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Präsidium berechtigt.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung – Auflösung**

1. Die Satzung tritt am 14. Januar 2018 in Kraft.
2. Im Fall der Auflösung der Weltanschauungsgemeinschaft fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende humanistische Weltanschauungsgemeinschaft.
3. Alle Regelwerke, die aufgrund der Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht obsolet geworden sind, gelten bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung im Amtsblatt fort.

## II. Protokolle

### Protokoll der Mitgliederversammlung

des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

Wann: 16. November 2019, 10.00 – 16.00 Uhr  
 Wo: BlauArt Tagungshaus/Potsdam  
 Teilnehmende: siehe Anwesenheitsliste

#### Pkt.1

Begrüßung und Eröffnung durch den Präsidenten JAN GABRIEL  
 Gedenken an die verstorbenen Mitglieder

#### Pkt.2

Vorschlag für die Versammlungsleitung und das Tagungspräsidium

1. Versammlungsleitung (VL) durch JAN GABRIEL < einstimmig dafür >
2. VL: Bestimmung der Protokollführer\_in: JULIA HAMMER < einstimmig dafür >
3. VL: Schlägt weitere Mitglieder vor  
 Vorschlag = 3 Beisitzer + VL = insgesamt 4 (DR. THOMAS HEIN-  
 RICHS, DR. FELICITAS TESCH, DANIELA TROCHOWSKI)

#### Pkt.3

Wahl der Mandatsprüfungskommission

Vorschlag durch VL = min. 3 Mitglieder:  
 HEIKE KUSCHMIERZ, KONSTANZE BILLEB, KARINA BERG

Wahl per Handzeichen:  
 < einstimmig dafür >

#### Pkt.4

Wahl der Wahlkommission

Vorschlag durch VL = min. 5 Mitglieder:  
 CARMEN MALLING, CHRIS GREUNKE, KERSTIN GREUNKE,  
 HENDRIK NIETZ, WOLFGANG HECHT

Wahl per Handzeichen:  
 < einstimmig dafür >

#### Pkt.5

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit zur  
 Einberufung:

< zugestimmt >

#### zur Einberufung:

Feststellung, dass:

1. fristgemäß eingeladen worden ist.  
Es wurde fristgerecht eingeladen, jedoch ist zu prüfen, warum einige Mitglieder keine Einladung erhalten haben.  
— Poststempel auf postalischer Einladung: 15.10.2019  
— Mailversand am: 17.10.2019
2. vorläufige Tagesordnung verschickt worden ist.
3. Ort angegeben wurde.
4. Zeit angegeben wurde.

#### zur Beschlussfähigkeit:

Ist gegeben, wenn:

- a) ordnungsgemäß eingeladen wurde
  - b) Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festgestellt worden ist.
- >> Frage nach Zahl an die Mandatsprüfungskommission: 76 stimmberechtigte Mitglieder anwesend (ca. 11:15 Uhr)

#### Pkt.6

##### Vorstellung und Beschluss zur Tagesordnung

#### Frage nach Änderungswünschen an MV

- AK Queer\*human eigener TOP NACH Bericht des HAK (13. TOP)
- 15/16a. Umbenennung in Anträge zu Regionalkörperschaften
- 15/16b. Umbenennung in weitere Anträge zur Hauptsatzung

Wahl per Handzeichen:

< einfache Mehrheit >

#### Info zur Antragslage:

Es sind fristgerecht 2 Anträge eingegangen (Streichung §218 + Jubiläum weltliche Schule) sowie ein Änderungsantrag zur Positionierung bzgl. §218.

Wie lautet der Beschluss zur TO?

< Die Tagesordnung ist mit den o.g. Änderungen einstimmig angenommen. >

#### Pkt.7

##### Bericht des Präsidiums

JAN GABRIEL

Liebe Mitglieder, liebe Freund\_innen, liebe Humanist\_innen,

Ein ereignisreiches Jahr – gesellschaftspolitisch wie verbandspolitisch – geht zu Ende. Lassen Sie mich kurz zurückblicken auf das, was wir gemeinsam mit welchen Intentionen bewegt, welche Debatten wir geführt und Fragen gewälzt haben, um unsere Organisation gemeinsam weiter strategisch nach vorn zu bringen.

Wie es sich für ein Gremium gehört, haben wir im Laufe des zurückliegenden Jahres zahlreiche Detailfragen debattiert, auf die ich hier nicht im Einzelnen eingehen kann. Exemplarisch möchte ich aber ein Thema nennen, das klein klingt, in der Debatte dann aber deutlich größer und grundlegender wurde.

Als wir 2018 auf dem Straßenfest zur Deutschen Einheit vertreten waren,

wurden wir dort vorgestellt als Interessensvertretung **DER** Konfessionslosen. Mal abgesehen davon, dass wir uns selbst nicht als Individuen verstehen, denen etwas fehlt oder die einen Mangel verspüren, wie es der Wortteil –los vermuten lässt – Wohnungslosen fehlt eine Wohnung, Arbeitslosen fehlt Arbeit, ideenlos sind die, denen es an Ideen mangelt – diskutierten wir vor allem darüber, ob wir als Organisation wirklich **DIE** Konfessionsfreien vertreten. Und wir waren recht schnell einhellig der Meinung, dass wir das weder können noch wollen.

Im Humanistischen Selbstverständnis steht eindeutig, dass wir die Interessen von Humanist\*innen vertreten. Das war für uns Maßgabe, diesen Anspruch auch für uns zu verfolgen. Da die Selbstzuschreibung vieler Humanist\_innen aber offen ist und wir uns nach außen nicht verschließen wollen, sind wir zur Ansicht gekommen, dass wir natürlich auch für Konfessionsfreie sprechen. Nicht für alle, aber für viele. Und entsprechend werden wir nach außen auch auftreten, als Interessensvertretung für Humanist\_innen und Konfessionsfreie.

Im April hat die Bundesdelegiertenversammlung stattgefunden, bei der verschiedene Fragen der Zusammenarbeit auf Bundesebene diskutiert werden mussten. Als größter Landesverband, der einen keineswegs vernachlässigbaren Mitgliedsbeitrag zahlt, ging es uns vor allem darum, tragfähige und verlässliche Arbeitsstrukturen zu schaffen, um relevante Themen auf Bundesebene effektiv und im Interesse aller zu bearbeiten.

So wurden verschiedene Fragen der Bundessatzung und Finanzierungsmodelle von uns vorbereitet, die es insbesondere den kleinen Landesverbänden ermöglichen, weiterhin den Bundesverband zu unterstützen. Zugleich war es uns wichtig, Abstimmungsmodalitäten so zu gestalten, dass das demokratische Prinzip gewahrt wird. Bislang haben wir als Landesverband die Delegiertenversammlung dominiert. Aufgrund unserer Größe hatten wir stets mehr Delegiertenstimmen als alle anderen Landesverbände zusammen. Dies wurde reformiert, es gibt jetzt einen Delegiertenrat, in dem jeder Landes- sowie der Jugendverband eine Stimme besitzt, die je nach Größe der entsendenden Organisation von 1 bis 4 gewichtet wird. Somit ist sichergestellt, dass kein einzelner Verband Entscheidungen an allen anderen vorbei durchsetzen kann und Mehrheiten gefunden werden müssen.

Die Delegierten der jeweiligen Verbände haben jetzt einen klaren Auftrag ihrer Organisationen, gleiches gilt für den Bundesvorstand (ehemals Präsidium), der nun den Entscheidungen des Delegiertenrats verpflichtet ist.

Bedauerlich mussten wir auf der Bundesdelegiertenversammlung zur Kenntnis nehmen, dass unsere Freunde des Humanistischen Verbandes Bayern diesen demokratischeren Weg auf Bundesebene nicht mitgehen wollen. Schon zuvor hatten sie ein „Repräsentanz-Büro“ in Berlin eingerichtet, international gingen sie durch eigene Mitgliedschaften in der Europäischen Humanistischen Föderation und den International Humanists ebenfalls schon eigene Wege. Dieser Sonderweg setzte sich auf der Bundesdelegiertenversammlung leider fort. Ihre vorher schriftlich angekündigte Austrittserklärung haben sie unterstrichen, indem sie die De-

legiertenversammlung gesammelt verließen. Inzwischen haben sie sich bereits in Humanistische Vereinigung umbenannt, weiterhin verfolgen sie bundesweite Ambitionen. Wir bedauern diesen Weg ausdrücklich.

Der Deutsche Bundeswehrverband (DBV), die Interessenvertretung der zivilen wie militärischen Angehörigen der Bundeswehr, sowie das vom DBV betriebene „Netzwerk der Hilfe“ haben Interessen an einer Zusammenarbeit mit uns Humanist\_innen gezeigt. Wir diskutierten infolge darüber, ob es unseren Werten entspricht, in einem militärischen Kontext aktiv zu werden. Da unsere beratenden Angebote grundsätzlich für alle offen sind, sahen wir nach engagierter Diskussion keinen Bedarf, uns innerhalb der militärischen Strukturen zu engagieren.

„Einig sind sich zudem alle, dass sich der Verband nicht am lebenskundlichen Unterricht in der Bundeswehr beteiligt und eine Beratung von Soldaten – unabhängig von der organisatorischen Aufhängung – grundsätzlich keine Priorität für den Verband hat und die Beschlusslage aus dem Jahr 2008 des Bundesverbandes auf den Prüfstand gehört. Entsprechend soll der Beschluss in einer Arbeitsgruppe des Präsidiums mit Ulrich Zschocke, Regine Auster, Dr. Thomas Heinrichs und Dr. Veronika Luebke, an der Dr. Bruno Osuch und Dr. Alexander Bischof teilnehmen, geprüft und eine neue Beschlussvorlage geschaffen werden.“

Zu diesem Thema wird Dr. Thomas Heinrichs im Laufe des Tages noch berichten.

Durch das Jahr 2019 hat uns unsere Kampagne begleitet und – wie das bei neuen Instrumenten immer ist – haben die unterschiedlichen Formate und Ansprachen auch bei uns für Debatten gesorgt. Der Slogan „Gott hilft nicht“, der dem Video von Frieder Otto Wolf entnommen ist, hat für sich genommen Fragen aufgeworfen. Die einen fragten sich, ob wir einen neuen antireligiösen Kurs fahren, indem wir so deutlich Religionskritik üben, andere fragten, ob das überhaupt unter den Begriff „Religionskritik“ fällt oder nicht eher eine Tatsachenbeschreibung ist. Man kann das unterschiedlich sehen, die Freiheit muss auch jede\_r haben.

Als Präsidium haben wir das natürlich mit dem Vorstand und mit der Öffentlichkeitsarbeit besprochen. Und bei aller Debatte mussten wir dabei zumindest eines feststellen: Wir wollten mit der Kampagne Wirkung erzielen, Debatten eröffnen, Identität schaffen. Und genau das hat funktioniert, innerhalb und außerhalb des Verbandes. Wir fühlen uns angesprochen, werden angesprochen, kommen ins Gespräch, finden neue Anhänger\_innen und Interessierte.

Die Frage, wie der Verband öffentlich Religionskritik üben soll, hat uns das ganze Jahr lang beschäftigt. Die Debatte um das Berliner Neutralitätsgesetz und religiöse Symbole im öffentlichen Raum wird geführt und wir wollen und müssen uns hier positionieren. Wir sind uns einig, dass nur ein religiös und weltanschaulich neutraler Staat den Frieden in einer religiös und weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft sichern kann.

Zu den Althistorischen Staatsleistungen haben wir uns zum 100-jährigen Jubiläum des Verfassungsauftrags klar positioniert. Diese sind abzulösen,



eher gestern als heute. Unbeeinträchtigt davon bleiben die staatlichen Zuwendungen für die wertesichernde Arbeit von Körperschaften sowie die Zuwendungen für freie Träger.

Zweifellos ein Erfolg ist unsere Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nun auch in Brandenburg. An dieser Stelle gilt unser Dank all jenen, die da im Hintergrund aktiv waren, um dies so schnell möglich zu machen.

Nun ist es spannend, wie wir diese Körperschaft mit Leben füllen, denn allein mit der Anerkennung des Landesverbandes werden die Regionalverbände nicht auch Körperschaften. Wir haben uns daher intensiv mit den rechtlichen Voraussetzungen der Integration der Brandenburger Regionalverbände auseinandergesetzt, beispielhaft mit der Integration des Regionalverbands Ostbrandenburg. Mit den entsprechenden Grundlagen – Satzungsänderungen, Eingliederungsgesetz und Beitragsordnung – haben wir uns befasst, sie werden hier heute noch Thema sein. Auf Einzelheiten wird hier sicherlich noch der Vorstand eingehen.

Insgesamt begrüße ich zudem, dass wir als Verband auch in Brandenburg sichtbarer werden, die Zusammenarbeit zwischen Landesverband und den Regionalverbänden hat sich deutlich verbessert, wie man hier am Beispiel der „Brandenburg ist mehr“-Demonstration in Königs Wusterhausen kurz vor der Landtagswahl sehen kann. Aber darüber berichten vielleicht die Regionalverbände selbst ein wenig.

Im Präsidium unterstützen wir weiterhin jegliche Bemühungen und Aktivitäten im Kampf für Vielfalt und Toleranz. Ich kann an dieser Stelle auch all jenen sagen, die bei uns arbeiten, dass wir im Kampf gegen Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie hinter Ihnen stehen. Wenn Sie sich gegen Rechtspopulisten und Rechtsextremisten positionieren, dann tun Sie dies im Sinne unseres Verbandes.

Wir leben in politischen Zeiten, es ist und bleibt unsere Aufgabe, hier Verantwortung zu übernehmen. Lassen Sie mich daher mit den Worten schließen, die Josefine Löser und Chris Greunke hier auf ihren T-Shirts tragen. „Wer schweigt, stimmt zu!“ Also lassen Sie uns nicht schweigen, sondern laut und aktiv unsere Gesellschaft mitgestalten.

**Ergänzung** von **DR. THOMAS HEINRICHS** zur **Arbeitsgemeinschaft zur Soldatenberatung (AG Friedenspolitik)**:

— Die vorliegenden Beschlüsse (Bundesebene) zur Soldatenseelsorge wurden kritisch geprüft und es wird seitens des HVD BB eine Empfehlung ausgesprochen, diesen Beschluss noch einmal zu überdenken

Anregung eines Modells zur selbstständigen, unabhängigen Soldatenberatung – dazu wird die AG bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vorschlag erarbeiten – Wie könnte eine solche Beratung aussehen?

**Pkt. 8**

## Bericht des Vorstandes

Siehe Geschäftsbericht 2019 (erscheint 2020)

- **DAVID DRIESE**: Abteilung Jugend, Abteilung Bildung, Fundraising, Mitglieder, Brandenburg
- **KATRIN RACZYNSKI**: Abteilung Soziales, Abteilung Humanistische Kindertagesstätten, Finanzen, Personal, Uwe Johnson Förderpreis, Resümee & Ausblick

**Pkt. 9**

## Berichte der Regionalverbände

**Regionalverband HRO,**

Bericht: **JAN MIELES**

- Freizeithaus mit einem Sozialarbeiter und einer Angestellten für JugendFEIER
- Sozialarbeit an Grundschule und an Gymnasium mit je einer Sozialarbeiterin
- Trägerschaft des Projektes Held oder Feigling in Königs Wusterhausen (Projekt gegen Gewalt)
- KdÖR Pilotprojekt – über das Jahr wurde intensiv an dem Prozess gearbeitet; die Mitgliederversammlung des HRO hat der KdÖR-Werdung Anfang November schließlich zugestimmt; somit wird der HRO zum 01.01.2020 eine Unter-KdÖR des HVD
- Dank an die Abteilung ÖA des HVD, die tatkräftig bei Aktionen wie Bergfunk Festival und Demo in Königs Wusterhausen unterstützt hat

**Humanistischer Freidenkerbund HVL,**

Bericht: **KARINA BERG** (in Vertretung für Dr. Volker Müller)

- Wir mischen mit 2.0 – pflegebedürftige Kinder wurden in ihrer Selbstfindung unterstützt; Beteiligung an dem Hilfeplanverfahren
- Projekttag Mobbing – Durchführung mit Kindern zum Thema Teambildung, Vermeidung von Mobbing
- Humanistische Flüchtlingshilfe – interkulturelle Nachmittage im Begegnungskaffee Nauen mit Gesprächen sowie Veranstaltungen zum gemeinsamen Kochen & backen, Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache
- 08.11.19 Festveranstaltung zum 30 jährigen Jubiläum des HFH

**Regionalverband MOL,**

Bericht: **SYLKE THONIG**

- Streitschlichter on Tour – Streitschlichterprojekte bestehen seit Jahren und dieses Jahr gab es erstmals eine gemeinsame Kanutour über mehrere Tage mit unterschiedlichen Jahrgängen
- Lebenskundefilm „Schwestern in Not“ – Teilnahme am Branden-

burger Kinderrechte Filmfestival mit einem Film, in dem es um zwei Schwestern mit einer alkoholkranken Mutter ging; Erarbeitung in einem 3 Tage Workshop

- Kooperation mit Renaco-Netzwerk
- Rüdersdorf als neuer JugendFEIER Standort ab 2020 erschlossen

#### **Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark,**

Bericht: **FRANK SPADE**

- JugendFEIER – 2019 760 Teilnehmer\_innen; 6 Termine in 2020 mit bisher 608 Teilnehmer\_innen; für 2020 bereits 405 Anmeldungen
- Neue Webseite als Regionalverband und Erarbeitung einer neuen Webseite für die JugendFEIER
- Individuelle Vorsorgeberatung – bisher jedoch mit relativ geringer Teilnahme
- Vertretung im Seniorenbeirat und vielen weiteren Gremien und Netzwerken in und um Potsdam und in diesem Zuge Teilnahme an vielen Treffen, Tagungen etc. und Halten von externen Vorträgen bei verschiedenen Verbänden z.B. Caritas

#### **Regionalverband Brandenburg/Belzig,**

Bericht: **KARINA BERG** (in Vertretung für Axel Krause)

- Kiez Bollmannsruh – Ende November Strategietagung der LAG JugendFEIER
- Neue Leitungs- und Personalstruktur – neuer Geschäftsführer im KIEZ Bollmannsruh sowie ein neuer Mitarbeiter im Bereich JugendFEIER
- Bau eines neuen Gebäudes, das von der Stadt finanziert wird
- Arbeitsmarktintegration – Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Jobcenter, um Jugendliche in den Arbeitsmarkt zu integrieren; Durchführung verschiedener Projekte – unter anderem ein mehrtägiger Workshop zu verschiedenen handwerklichen Berufen

#### **Freidenker Barnim,**

Bericht: **CHRIS GREUNKE**

- Satzungsänderungsantrag für die eigene Mitgliederversammlung - Namensänderung zu: Humanistischer Regionalverband Nordbrandenburg ab dem nächsten Jahr
- Partnerschaft für Demokratie – Trägerschaft der Koordinierungs- und Planungsstelle für das Projekt im Verband; verbunden mit einer Personalstelle
- Humanistische Feierkultur – aktuell ca. 930 Anmeldungen für 2020, 2 Veranstaltungen mehr als 2019
- Humanistische Feierkultur – 7 Ehefeiern 2019 bisher in ehrenamtlicher Durchführung; gemeinsam mit dem HVD soll der Bereich Namensfeier weiter ausgebaut werden
- Trainer\_innen Nachwuchsprogramm – EFC mit aktuell ca. 500 Mitgliedern; Nachwuchsförderung durch eine Ausbildung zum Trainer; Start erster Durchgang im April 2018 mit 7 Jugendlichen, am 3. Oktober 2019 haben 6 Jugendliche dieses Programm abgeschlossen; 2019 im April startete der 2. Durchgang mit 5 Trainees; Dank an die Unterstützung und Förderung von der Humanismus-Stiftung

**Pkt. 10**

## Berichte der Jungen Humanist\_innen (JuHu) Berlin und Brandenburg

**JuHu Berlin,**

Bericht: SIMON SCHÜTZE

- Neues Jugendfördergesetz – Beteiligung bei Erarbeitung u.a. durch Vertretung im Vorstand des LRJ
- Reiseaktivität wird ausgebaut
- Ziel: erste rund einziger inklusiver Jugendverband in Berlin zu werden
- Kooperation mit Bereich Lebenskunde wird nächstes Jahr nicht fortgeführt
- Politisches Engagement – JuHu Berlin ist immer ganz vorne mit dabei, mit großen Gruppen

**JuHu Brandenburg,**

Bericht: ANNA RANNEBERG

- Landestreffen- Auseinandersetzen mit dem Thema Hatespeech
- Bundescamp in den Osterferien – 4 Tage überregionaler Austausch zu verschiedenen humanistischen Themen
- 2. Runde der JuLeiCa wurde erfolgreich im KIEZ Hölzerner See durchgeführt, mit Zertifizierung von 9 Jugendlichen
- Bergfunk Openair – erster, sehr erfolgreicher öffentlich sichtbarer Präsenzauftritt für JuHu Brandenburg
- Vom Ufo zur Rakete – Strategietagung des neuen Vorstandes im Anfang Oktober mit neuen, ambitionierten konkreten Zielen für den Ausbau und die Weiterentwicklung von JuHu Brandenburg; u.a. ein klareres Standing im HVD und den Ausbau der Jugendgruppen in den einzelnen Regionalverbänden

**Pkt. 11**

## Bericht der Revisionskommission

Bericht: WOLFGANG HECHT

Die Revisionsmitglieder haben drei Sitzungen (19.02.2019, 27.05.2019 u. 03.09.2019) mit der Vorstandsvorsitzenden Frau Raczynski, dem Interimsleiter Finanzbuchhaltung Herrn Bieger bzw. Frau Zeiser (Gruppenleiterin Finanzbuchhaltung) und Herrn Wilhelm (Controller) im Jahr 2019 durchgeführt.

Gegenstände der Erörterungen waren eine große Zahl finanzrelevanter Sachverhalte und Planungen. Themen waren u.a.:

- Steuerliche Behandlung der Tätigkeits- oder Geschäftsfelder des HVD BB KdÖR nach Statuswechsel KdÖR ab 2018 (Sphärenabrenzung sog. hoheitlicher, d.h. weltanschaulicher und umsatzsteuerpflichtiger Geschäftsfelder). Hierüber führte der Verband Schriftwechsel mit dem Finanzamt für Körperschaften III.
- Jahresabschluss 2018

- Plan-IST-Vergleich per 31.12.2018
- Investitionsvorhaben bzw. Immobilienprojekte
  - Grabbealle (geplanter Humanistischer Campus)
  - Kita Alfred-Randt-Str.
  - Projekt Neustart Weißensee
  - Holländergärten, zwischenzeitlich aufgegeben
  - Prüfung des Standortes Wallstr. als Geschäftssitz
- Staatsvertrag Berlin
- Finanzierung Lebenskunde
- Aktuelle Buchungsanweisungen ( wurden der Revision bekannt gemacht)
- Hochschulprojekt
- Tarifverhandlungen
- Herausgehobene Stellenbesetzungsvorhaben
  - Abteilungsleitung Zentrale Dienste
  - Bereichsleitung Finanzen
  - Politische Bildung/Netzwerkarbeit
  - Hohe Leasingkosten in Personalmangelbereich Sozialstation
  - An den Sitzungen des Präsidiums haben Mitglieder der Revision regelmäßig teilgenommen.

Ebenfalls waren wir mit einzelnen Mitgliedern an den zwei Sitzungen des neugegründeten Finanzausschusses des Präsidiums beteiligt.

Am 21.08.2019 haben zwei Revisionsmitglieder eine Prüfung der in der Finanzbuchhaltung erfassten Kontostände mit den Bankbelegen per 31.12.2018 vorgenommen. Eine festgestellte Abweichung eines um rd. 4.000,- EUR geringeren Kassenbestandes bzw. Guthabens bei Banken ggü. der vorläufigen Schlussbilanz zum 31.12.2018 wurde nach erneuter Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Buchführung glaubwürdig aufgeklärt.

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung wurde die Höhe von Kassenbeständen problematisiert. Die nachgehende Überprüfung durch die Finanzbuchhaltung ergab, dass lediglich in einem Fall das Kassenlimit vom 3.000,- EUR in Folge einer kurz vor Jahresende eingegangenen Barspende überschritten wurde.

Für die konstruktive und verbindliche Zusammenarbeit mit der Vorstandsvorsitzenden Frau Raczynski, dem Interimsleiter Finanzen, Herrn Bieger, sowie den weiteren Mitarbeiterinnen der Finanzbuchhaltung möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Nach alledem leiten wir ab, dass das Finanzwesen des HVD BB professionell aufgestellt ist. Wir haben keinen Zweifel an der ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Führung der Buchhaltung. Wir empfehlen

deshalb, das Präsidium und den Vorstand für das Geschäftsjahr 2018 zu entlasten.

Revision im HVD-BB: **ERHARD BOTHUR – ANNE BUSCHMEIER – WOLFGANG HECHT – EVELYNE HOHMANN – JOACHIM KRAWCZYK-KREMER**

### **Pkt. 12**

**Bericht des Historischen Arbeitskreises**

Bericht: **WOLFGANG HECHT**

- Oktober 2018 ins Leben gerufen
- Aufgabe: Erbe des Verbandes wachhalten und die Gremien des HVD beraten (innerverbandlicher Bildungsauftrag zur Verbandsgeschichte)
- 10 ehrenamtliche Mitglieder; 4 Sitzungen im Jahr
- Einige Ergebnisse der letzten Periode: Erarbeitung der Chronik des HVD, Vorlage für Gedenk- & Jahrestage 2019/2020; Konzeption Stadtführungen und Rundgänge Humanismus in Berlin, Konzeption für Neuauflage Stadtführer, Begegnung mit dem Jubiläum des Mauerfalls etc.

### **Pkt. 13**

**Bericht des AK queer\*human**

Bericht: **SIMONE KOSCHEWA**

- 3. Jahr in Folge Auftritt des HVD beim CSD Berlin organisiert (soll auch 2020 fortgeführt werden) – Dank an die ÖA des HVD
- Vertreten auf schwul-lesbischer Jobmesse Sticks & Stones
- Rede beim IDHOT von Frau Raczynski
- Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen und Demonstrationen u.a. Unteilbar Demo in Dresden, Welthumanistentag des HVD, ...
- Regelmäßige Treffen alle 4-6 Wochen

### **Pkt. 14**

**Aussprache zu den Berichten**

- Bericht zur Arbeit des Seniorenbüros wird ergänzt von **KATRIN RUH**: Name: Am Puls 60+; Anlaufstelle für Beratung, Information und Kommunikation für ältere Menschen; 58 Ehrenamtliche; 23 Projekte wurden durchgeführt (Kaffee Weltenbummler, Kurse, Chor, Theatergruppe, sportliche Aktivitäten, ...); Nutzung verschiedener Veranstaltungen zum Netzwerken für den HVD (Kontakt mit Wohnungsgenossenschaften, Gewerkschaft der Polizei, Kreativhaus, ...); Aufnahme in Bundesarbeitsgemeinschaft des Seniorenbüros; enge Zusammenarbeit mit Zentralstelle Patientenverfügung und Testamentsberatung; Schaffung eines Sprachrohrs: Pulskurier, der monatlich erscheint und verbreitet wird; Unterstützung des Fundraising
- **INES SCHEIBE**: Wie viele neue Mitglieder konnten im Verhältnis zu

den letzten Jahren durch die Kampagne gewonnen werden?

Antwort **FRAU RACZYNSKI**: systematische Auswertung des Erfolges der Kampagne erfolgt noch in diesem Jahr und dann wird darüber informiert

Antwort **DR. FELICITAS TESCH**: Wichtig ist nicht nur die Gewinnung neuer Mitglieder, sondern generelle Bekanntmachung des HVD und dessen Angebote

— **WOLFGANG HECHT** – zum Bericht des Vorstandes: Möglichkeiten der Vertretung in Gremien z.B. Jugendhilfeausschuss durch den HVD werden nicht ausgeschöpft

Dazu **THOMAS FEHSE**: Aktivität in allen Bezirken in den Jugendhilfeausschüssen ist wichtig und wünschenswert, allerdings Bearbeitung im Ehrenamt mit wenigen Fachkräften nötig und daher noch nicht zu gewährleisten – sieht das als seine Aufgabe und nimmt das mit

— **GITA NEUMANN**: Lob der Kampagne (Identitätsstärkung); weltanschauungsnahe Aktivitäten in den regionalverbänden sind eine gute Entwicklung/Sache; Wird die Grenze aufgeweicht, dass wir nur Humanist\_innen vertreten?

Antwort **JAN GABRIEL**: Wir sind ein Verband für Humanisten und konfessionsfreie Menschen und eben diese sind auch herzlich willkommen.

Antwort **DR. FELICITAS TESCH**: nur Konfessionsfreiheit reicht nicht, wir sind eine Weltanschauungsgemeinschaft, also man muss sich auch positiv zu etwas bekennen, wenn man es unterstützt; Mitglied in HVD und Kirche zu sein schließt sich aus, in anderen Bereichen kann das aufgeweicht werden

— **STEFANIE KRENTZ**: Dank für eine Großspende iHv. 5.000 Euro und andere Spenden durch Mitglieder hier im Verband, die damit die Arbeit unterstützen

### **Pkt. 15**

#### **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums**

Abstimmung per Handzeichen: Entlastung des Vorstandes

< 81 / 0 / 4 >

Abstimmung per Handzeichen: Entlastung des Präsidiums

< 82 / 0 / 3 >

### **Pkt. 16**

#### **Anträge**

Nennung aller vorliegenden Anträge

— Es liegen satzungsändernde Anträge vor, eingegangen in Vierwochenfrist

— sonstige Anträge sind in der Zweiwochenfrist eingegangen

#### **TOP Anträge:**

##### **16a. Anträge zu Regionalkörperschaften**

- I. Satzungsänderungen HVD BB
- II. Errichtungsgesetz

- III. Satzung HRO KdÖR
- IV. Eingliederungsgesetz
- V. Vorstandsberufung HRO KdÖR

#### 16b. weitere Anträge zur Hauptsatzung

- I. Verbandsbezeichnung
- II. Mitgliedschaft
- III. Einzelvertretungsberechtigung Vorstand
- IV. Umbenennung Haushaltsplan

#### 16c. sonstige Anträge

- I. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der Jugendhilfe
- II. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Hospizbereich
- III. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der ambulanten Pflege
- IV. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der Förderung der Arbeitsmarktintegration
- V. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der sozialen Beratung und Betreuung sowie bürgerschaftliches Engagement
- VI. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der Jugendhilfe in einer Unter-KdÖR des HVD BB
- VII. Erlass einer Beitragsordnung
- VIII. Streichung des §218 StGB zum Schwangerschaftsabbruch + Änderungsantrag
- IX. Unterstützung „100 Jahre weltliche Schule“ - Jubiläumsfeier 2020

Die Annahme von Anträgen bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### a. Anträge zu Regionalkörperschaften

##### I. Satzungsänderungen HVD BB

Vorstellung Antrag durch DAVID DRIESE

— FRANK SPADE: Wird nur der 1. Vorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt?

Antwort DR. THOMAS HEINRICHS: der erste Vorstand wird von der MV des HVD bestimmt, alle folgenden durch die MV des HRO

— FRANK SPADE: Zum Finanzplan Katalog: Was ist dieser Katalog?

Antwort DAVID DRIESE: Es gibt keinen Katalog. Alles was von Relevanz ist und sich außerhalb des Finanzplans bewegt, muss durch das Präsidium genehmigt werden.

— NICOLE SONNENBERG: Wie funktioniert das mit dem Jahresabschluss der Regionalverbände?

Antwort DAVID DRIESE: Haushaltsplan HRO ist nicht integraler Bestandteil des Berichtswesens des HVD-BB, Steuerung durch den HVD



- BB passiert nur über die Planung im Vorfeld, was inhaltlich getan wird ist die Mitgliederversammlung im Regionalverband zuständig  
< 83 / 0 / 2 >
- Abstimmung über den Antrag:
- II. Errichtungsgesetz** < 82 / 0 / 3 >  
Abstimmung über den Antrag:
- III. Satzung HRO KdÖR**  
— **REGINE AUSTER**: Wird die Regelung zum Beschluss des Finanzplans, den die MV des HRO abgelehnt hat auch für andere Regionalverbände angewendet?  
Antwort **DR. THOMAS HEINRICHS**: Nein, da es die Satzung des HRO ist.
- Änderungsantrag: **Streichung des §7h** < 83 / 0 / 2 >  
Abstimmung über den Antrag mit Änderungsantrag:
- IV. Eingliederungsgesetz**  
— **FRANK SPADE**: Erlass statt Ernennung? Sinnvoller  
Antwort **JAN GABRIEL**: man kann es auch Erlass nennen.  
< 85 / 0 / 0 >
- Abstimmung über den Antrag:
- V. Vorstandsberufung HRO KdÖR** < 85 / 0 / 0 >  
Abstimmung über den Antrag:
- b. weitere Anträge zur Hauptsatzung**
- I. Verbandsbezeichnung**  
Vorstellung des Antrages durch **THOMAS HUMMITZSCH**  
Vorschlag **THOMAS HUMMITZSCH**: Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg KdÖR  
— **HENDRIK NIETZ** Frage: Name Humanistischer Verband Deutschlands ... (lange Bezeichnung) bleibt erhalten?  
Antwort **THOMAS HUMMITZSCH**: Ja, die lange Bezeichnung bleibt erhalten, die kurze Bezeichnung dient lediglich des vereinfachten konformen Auftrittes.  
< 85 / 0 / 0 >
- Abstimmung über den Antrag:
- II. Mitgliedschaft**  
Vorstellung des Antrages durch **DAVID DRIESE**
- 1. Antrag: Definition außerordentlicher Mitglieder**  
Frage: zu Fördermitgliedern: Wo fließen die verschiedenen Fördermittel hin?  
Antwort **DAVID DRIESE**: Fördermittel/Spenden fließen in die entsprechenden Töpfe, für die sie auch gedacht waren.  
< 84 / 0 / 1 >
- Abstimmung über den Antrag:

## 2. Antrag: Aufnahme und Beendigung von Mitgliedschaften

— **FRANK SPADE** (Potsdam): Mitgliedsantrag kann online gestellt werden. Kann man dann auch den Austritt per Email erklären?

Antwort **JAN GABRIEL**: Nein, bisher nur postalisch.

**Änderungsantrag** durch **PETER MEIXNER**: Kündigungen sind in Textform zu entrichten in Neu Abs. 6

— **HELEN WAGNER**: Wie kann gewährleistet werden, dass man Mitglieder beispielsweise aus Parteien, die nicht mit unseren Ansichten konform sind, nicht aufnimmt?

Antwort **DAVID DRIESE**: es wird keine Überprüfung im Vorfeld erfolgen, aber wenn so eine Person öffentlichkeitswirksam auftritt/auffällig wird, verstehen wir das als Zuwiderhandlung der Werte und kann somit ausgeschlossen werden.

— **MAXIM RIESTER** (Juhu Berlin): Problem mit dem Wort „erheblich“ als Änderung in Neu Abs. 7: Was ist, wenn jemand oft leicht gegen Werte verstößt?

Antwort **JAN GABRIEL**: erheblich umfasst mehrere leichte Missachtungen oder eine starke Missachtung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband

< 82 / 0 / 3 >

Abstimmung über den Antrag inklusive Änderungsantrag:

## III. Einzelvertretungsberechtigung Vorstand

Vorstellung des Antrages durch das Präsidium

Klärung des Inhaltes §181 BGB

< 82 / 0 / 3 >

Abstimmung über den Antrag:

## IV. Umbenennung Haushaltsplan

Vorstellung des Antrages durch **WOLFGANG HECHT**

< 85 / 0 / 0 >

Abstimmung über den Antrag:

### c. sonstige Anträge

#### I. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der Jugendhilfe

Vorstellung durch **KATRIN RACZYNSKI**

— **FRANK SPADE**: §3 Abs.2 und §5 doppelten sich?

Antwort **MARKUS FRANK**: Hat alles seine Richtigkeit, es ist nur scheinbar eine Dopplung.

< 83 / 0 / 2 >

Abstimmung über den Antrag:

#### II. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Hospizbereich

< 84 / 0 / 1 >

Abstimmung über den Antrag:

### III. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der ambulanten Pflege

&lt; 82 / 0 / 3 &gt;

Abstimmung über den Antrag:

### IV. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der Förderung der Arbeitsmarktintegration

— **FRANK SPADE**: §1 Abs. 3 Aufzählung im 2. Anstrich ist nicht vollständig und im 1. Anstrich verwirrt das Komma am Ende

Antwort **JAN GABRIEL**: es fehlt ein Punkt „die allgemeine Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit der Integrationsmaßnahme“ – Änderungsantrag, dass das noch mit hinzukommt

&lt; 83 / 0 / 2 &gt;

Abstimmung über den Antrag mit Änderungsantrag:

### V. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der sozialen Beratung und Betreuung sowie bürgerschaftliches Engagement

&lt; 83 / 0 / 2 &gt;

Abstimmung über den Antrag:

### VI. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der Jugendhilfe in einer Unter-KdÖR des HVD BB

&lt; 83 / 0 / 2 &gt;

Abstimmung über den Antrag:

### VII. Erlass einer Beitragsordnung

Vorstellung durch **DAVID DRIESE**

— **INES SCHEIBE**: Jur. Personen, die einen Beitrag zahlen. Sind das die Regionalverbände?

Antwort **DAVID DRIESE**: Ja, das sind in erster Linie die Regionalverbände, können aber auch alle anderen Vereine etc. sein, die uns beitreten.

&lt; 84 / 0 / 1 &gt;

Abstimmung über den Antrag:

### VIII. Streichung des §218 StGB zum Schwangerschaftsabbruch + Änderungsantrag

Vorstellung **SABRINA BANZE**

Es liegt ein Änderungsantrag vor.

Vorstellung **GITA NEUMANN**

— **WOLFGANG HECHT**: Hinweis auf gesetzliche Gegebenheiten; in §218 wird nicht nur der eigentliche Schwangerschaftsabbruch geregelt; dezidierte Regelungen in Österreich – vielleicht sollte man noch länger über das Thema nachdenken, als es auf der MV möglich

— **INES SCHEIBE**: es geht nur um die Streichung aus dem Strafgesetzbuch, damit es nicht mehr kriminalisiert ist, eine Regelung braucht es aber trotzdem, unter Berücksichtigung der heutigen Bildung etc. der Frau; es geht um eine Positionierung der Humanisten in Berlin und Brandenburg, nicht um eine Entscheidung zu einem Gesetz

— **JAN MIELES**: komplexes Thema, das intensiver Vorbereitung/Information bedarf, daher schlechtes Gefühl bei Abstimmung über

etwas, das man nicht durchdringt

— **EVA ELLERKMANN**: Föten im Alter von 5 Monaten sind u.U. lebensfähig, daher Skepsis gegenüber einer möglichen Abtreibung bis zum 9. Monat

— **THOMAS HUMMITZSCH**: es gibt nur raus aus dem Strafgesetzbuch oder drin lassen, nichts dazwischen; Eine Regelung kann auch in der Medizin bestehen, insbesondere bei Spätabbrüchen kann so der Druck auf die Mütter/Familien verringert werden (??)

— **HEIDI BOTHUR**: in den letzten 50 Jahren hat sich in der Argumentation (insbesondere zu Spätabbrüchen) nichts geändert; Frage an Antragsteller des Änderungsantrages: Was ist mit dem letzten Satz des Änderungsantrages 5. gemeint?

— **SABRINA BANZE**: Betonung, dass die Regelung nicht im Strafgesetzbuch erfolgen soll; Beispiel Kanada, wo die Legalisierung nicht zu einem Anstieg der Zahlen geführt hat; Kriminalisierung von Frauen, die abbrechen wollen und Ärzt\_innen und zudem die Gefährdung der Gesundheit der Frau, da Abbrüche u.U. den Ärzt\_innen nicht beigebracht wird und auch die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt; Bezug auf Jan Mieles: eine Entscheidung ist möglich, da es nicht um ein Gesetz, sondern um eine Positionierung geht

— **DANIELA TROCHOWSKI**: Betonung, dass es eine politische Debatte ist und kein Gesetzgebungsverfahren; allgemeine Debatte sollte vorangetrieben werden; die Prozedur ist eine schwere Entscheidung für eine Frau

— **RICHARD SCHERZER**: Unterstützung Antrag; Abtreibung ist keine Straftat; zu Aussage Jan Mieles: die Debatte läuft schon sehr lange, auch intern im Verband und daher sollte man sich auch eine Meinung bilden können; HVD als Unterstützer des Bündnisses für sexuelle Selbstbestimmung und daher Diskussion unnötig. Außerdem wird die Debatte als „Schlag ins Gesicht“ und „beschämend“ empfunden.

— **DR. FELICITAS TESCH**: Vorschlag Gründung eines Arbeitskreises zum Thema möglich mit Hilfestellung durch den HVD statt sofortiger Abstimmung

Antrag auf Vertagung der Abstimmung und Überweisung an einen Arbeitskreis

— **DR. THOMAS HEINRICHS**: Hinweis, dass es ein Nebenstrafrecht gibt, also nicht alles, das strafbar ist, muss auch im Strafgesetzbuch geregelt werden

— **KATRIN SCHWABOW**: sieht den Änderungsantrag eher als Ergänzung zum eigentlichen Antrag, daher plädiert sie ebenfalls für Vertagung

— **KATRIN RACZYNSKI**: Reaktion zu Aussage Herr Scherzer: mit dieser Art von Äußerungen werden Denk- und Diskursverbote er-

richtet, dies ist einer ernsthaften ethischen Debatte nicht zuträglich; erster Antrag umgeht Thema der Fristenregelung; ethische Argumentation fehlt im Antrag völlig; plädiert für Vertagung

— **HELEN WAGNER**: ist für Vertagung; jedoch sollte das nicht als Expertenrunde angelegt werden, da wir ein Mitgliederverband sind und die Mitglieder auch mitreden & teilnehmen können

— **WERNER SCHULTZ**: es gibt eine Wahrheit in beiden Anträgen; Berücksichtigung der Ethik im Änderungsantrag ist wichtig, allerdings liest er sich so, dass es im Strafgesetzbuch geregelt wird; Antrag will die Regelung außerhalb des Strafgesetzbuches; Einigkeit: die Strafbarkeit soll weg; Empfehlung, dem Antrag stattzugeben, da nach Streichung noch viel Spielraum für die Regelungen übrig lässt und die Debatten dann geführt werden können

— **JAN MIELES**: revidiert seine Aussage von oben, da er das falsch verstanden hat

— **DANIELA TROCHOWSKI**: Wenn ein Ausschuss gebildet wird, ist vorher eine Leitlinie/konkreter Auftrag ist zu formulieren.

Antrag auf Vertagung der Abstimmung und Bildung eines Ausschusses:

mehrheitlich abgelehnt

Abstimmung zum vorliegenden Änderungsantrag:

mehrheitlich abgelehnt

Abstimmung über den Antrag: 41 / 10 / 27

< 41 / 10 / 27 >

**IX. Unterstützung „100 Jahre weltliche Schule“ - Jubiläumsfeier 2020**  
Vorstellung durch **WOLFGANG HECHT**

< 76 / 0 / 2 >

Abstimmung über den Antrag:

### **Pkt. 17**

Nachwahl der Revisionskommission

- Abstimmung mit einfacher Mehrheit
- **JAN GABRIEL** leitet ein.
- **ANGELIKA HIRSCHMANN**
- **EBERHARD MUTSCHELLER**
- **BENJAMIN KÄTHNER**

werden im Block und offen gewählt  
Wahl zur Revisionskommission:

< 78 / 0 / 1 >

### **Pkt. 18**

Verschiedenes

- **MARIE WÄTKE**: Wunsch nach Gründung einer Arbeitsgruppe zur ethischen Untersetzung

**DAVID DRIESE:** Antrag zur Gründung eines Arbeitskreises zur Entwicklung einer ethischen Position zum Verfahren nach der Streichung des §218 aus dem StGB

Abstimmung zu dem Antrag:

< 76 / 1 / 1 >

— **GITTA NEUMANN:** es muss anderweitig geregelt werden, bei Streichung

— **JANINE MALIK:** Bei der nächsten MV sollten die Anträge wieder auf der Leinwand zu sehen sein

— **SIMON SCHÜTZE:** Einladung zur Podiumsdiskussion von JuHu Berlin am Montag

— **RICHARD SCHERZER:** Dank an Jan Gabriel für die Moderation der Mitgliederversammlung

Schlusswort: **JAN GABRIEL**

Für das Präsidium:  
**JAN GABRIEL**

Für das Protokoll:  
**JULIA HAMMER**

### III. Beschlüsse

## Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2019 über den Antrag zur Änderung der Satzung des HVD BB

#### TOP 16a.

I Satzungsänderungen HVD BB – beschlossen

#### § 3 Untergliederungen

NEU: Regionalkörperschaften

Der Verband kann durch Gesetz Untergliederungen in Form rechtsfähiger Teilkörperschaften (Regionalkörperschaften) errichten und vorhandene humanistische Regionalverbände in Brandenburg, soweit diese rechtsfähig sind, in errichtete Regionalkörperschaften eingliedern. Diese Regionalkörperschaften sind Bestandteil des Landesverbandes. Die erste Satzung der Regionalkörperschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums des Verbandes von der Mitgliederversammlung erlassen; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums den ersten Vorstand der Regionalkörperschaft.

Die Regionalkörperschaften unterliegen der Aufsicht des HVD BB KdÖR. Die Aufsicht erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdÖR.

Die Regionalkörperschaften sind insbesondere befugt, in eigener Verantwortung und mit eigener Personalhoheit Zweckbetriebe zu errichten bzw. zu unterhalten.

Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder einer Regionalkörperschaft sind, sind den jeweiligen Regionalkörperschaften zur Verfügung zu stellen.

NEU: Junge Humanist\_innen

Die ehemaligen Ziffern 1., 2., 3. und 4. werden zu lit. a), b), c) und d) unter Ziff. 2

#### § 4 Mitgliedschaft

Ziffer 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Im Fall der Ziffer 4 ist zuvor der Vorstand der betreffenden Regionalkörperschaft schriftlich anzuhören.

Als Ziffer 4 wird neu eingefügt:

Die ordentlichen Mitglieder mit Erstwohnsitz im Wirkungsbereich einer Regionalkörperschaft sind im Regelfall gleichzeitig auch Mitglieder dieser Regionalkörperschaft. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Präsidiums sowie der betroffenen Regionalkörperschaft die dortige Mitgliedschaft ohne Erstwohnsitz in deren Wirkungsbereich begründet, ausgeschlossen oder aufgehoben werden.

Mitglieder eines Regionalverbandes im Land Brandenburg können aufgrund eines Eingliederungsgesetzes des HVD BB KdÖR auch durch Eingliederung des Regionalverbandes in eine Regionalkörperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied des HVD BB KdÖR werden.

Die bisherigen Ziffern 4, 5, 6 und 7 werden zu Ziffern 5, 6, 7 und 8.

## § 8 Präsidium

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Das Präsidium repräsentiert den HVD Berlin-Brandenburg KdÖR einschließlich seiner Untergliederungen und vertritt dessen gemeinsame Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft.

Ziff 8 lit. e. am Ende wie folgt ergänzt:

; für Regionalkörperschaften gilt § 8 Ziff. 9,

Als Ziffer 9. wird eingefügt:

Zu den Aufgaben des Präsidiums hinsichtlich der Regionalkörperschaften (§ 3 Ziff. 1) gehören:

- a. Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 Ziff. 3 Satz 2 und Ziff. 4),
- b. Zustimmung bei dringlicher Neubesetzung des Vorstands (§ 9 Ziff. 7 b.),
- c. Vermittlung zwischen Organen der Regionalkörperschaft und Vorstand des HVD BB KdÖR (§ 9 Ziff. 7)
- d. Veröffentlichungen von Veränderungen im Amtsblatt (§ 16 Ziff.1),
- e. Zustimmung zur Satzungsänderung oder Auflösung,
- f. Mitwirkung am Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte.
- g. Die bisherigen Ziff. 9., 10., 11. werden zu Ziff. 10., 11. und 12.

## § 9 Vorstand

Als Ziff. 7 wird ergänzt:

Der Vorstand der HVD BB KdÖR hat ferner ggf. vorhandene Regionalkörperschaften im Land Brandenburg zu beaufsichtigen und deren Vorstände zu beraten, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a. Beratung und Kontrolle der Vorstandstätigkeit,
- b. Bei Dringlichkeit (insbesondere bei schwerwiegender Pflichtverletzung des Vorstands oder Amtsniederlegung) und mit Zustimmung des Präsidiums Abberufung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zur Wahl eines neuen Vorstands unverzüglich einzuberufen ist,
- c. Bestellung eines Notvorstands,
- d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- e. Genehmigung des Haushaltsplans und Genehmigung von Abweichungen,
- f. Beratung und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur strategischen Planung,
- g. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten (z.B. bei Schaffung von Untergliederungen),
- h. Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Vorstand hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen einer Regionalkörperschaft auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Regionalkörperschaft vermittelt auf Ersuchen einer Seite das Präsidium in einem schriftlichen Verfahren; das Präsidium kann nach eigenem Ermessen die Beteiligten auch mündlich anhören. Bei erfolgloser Vermittlung entscheidet die Schiedskommission nach § 11.



Als Ziff. 8 wird ergänzt:

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Vorstand ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des HVD BB KdÖR und der Regionalkörperschaft liegt.

### **§ 10 Die Revision**

Als Ziff. 4 wird ergänzt:

Die Revisionskommission berät und unterstützt Revisionskommissionen der Regionalkörperschaften auf deren Ersuchen.

### **§ 11 Schiedskommission**

nach Ziff. 2 b. wird ergänzt:

- c. Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Untergliederung.

### **§ 16 Amtsblatt**

Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie jede Bestellung oder Aberufung von Geschäftsführern einer Regionalkörperschaft hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen

## **Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2019 über den Antrag zum Erlass eines Errichtungsgesetzes**

### **TOP 16a.**

II Errichtungsgesetz – beschlossen

Gesetz des Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD BB KdÖR) über die Errichtung einer Untergliederung Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HRO KdÖR) vom 16.11.2019

### **§ 1 Errichtung**

1. Der HVD BB KdÖR errichtet den „Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (HRO KdÖR) als Regionalkörperschaft des HVD BB KdÖR.
2. Der HRO KdÖR hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.
3. Zweck und Verfassung des HRO KdÖR sind in der als Anlage 1 beigefügten und vom HVD BB KdÖR erlassenen Satzung bestimmt.

### **§ 2 Kosten**

Die zur Errichtung des HRO KdÖR entstehenden Kosten werden vom HVD BB KdÖR getragen.

### **§ 3 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des HRO KdÖR gehen dessen Rechte und Pflichten auf den HVD BB KdÖR über.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdÖR in Kraft.

## **Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2019 über den Antrag zum Erlass einer Satzung für die HRO KdÖR**

### **TOP 16a.**

III Satzung HRO KdÖR – beschlossen

## **Satzung**

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR

### **Präambel**

Dem Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD BB KdÖR) wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 sowie mit Verleihungsurkunde des Landes Brandenburg vom 01.07.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ der HVD BB KdÖR aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts und seiner Organisationshoheit ein Gesetz zur Errichtung einer Regionalkörperschaft Ostbrandenburg mit dem Namen Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR (HRO KdÖR).

Diese Regionalkörperschaft hat die nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Regionalverband führt den Namen

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR

(Kurzform: HRO KdÖR).

2. Der Sitz und Gerichtsstand des HRO KdÖR ist in Königs Wusterhausen.

### **§ 2 Ziele, Aufgaben und Aufsicht**

1. Kurzfristiges Ziel ist die Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Ostbrandenburg e.V. in den HRO KdÖR im Wege der Eingliederung mit Gesamtrechtsnachfolge.

2. Der HRO KdÖR unterstützt die Ziele des HVD BB KdÖR, dies insbesondere durch Förderung von

- a. Humanistischer Weltanschauung,
- b. Bildung und Erziehung,
- c. Kunst und Kultur,
- d. Kinder- und Jugendhilfe,
- e. Sozialarbeit

in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oder-Spree (räumlicher Wirkungskreis).

3. Der HRO KdÖR untersteht der Aufsicht des HVD BB KdÖR.

### § 3 Untergliederungen

1. Innerhalb des Regionalverbandes können auf örtlicher Ebene nach außen selbständig handelnde Untergliederungen, sogenannte Ortsverbände, gebildet werden.
2. Die Ortsverbände werden durch den Vorstand unter der Voraussetzung errichtet, dass der Vorstand des HVD BB KdÖR zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

#### 3. Junge Humanist\_innen (JuHus)

Die Kinder und Jugendlichen der Regionalkörperschaft können sich zu Jugendgruppen zusammenschließen. Der Zusammenschluss kann folgende Namen führen: JuHus im LDS, JuHus im LOS oder JuHus im HRO.

Sie können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederung des HRO KdÖR in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche ein Bestandteil der Körperschaft. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des HRO KdÖR gelten – entsprechend § 4 Ziff. 3 der Satzung des HVD BB KdÖR – jene ordentlichen Mitglieder des HVD BB KdÖR, welche ihren Erstwohnsitz im räumlichen Wirkungsbereich nach § 2 Ziff. 2 haben.
2. Im Übrigen gelten für den Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdÖR.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des HRO KdÖR zu beteiligen, an Wahlen teilzunehmen, sich selbst zur Wahl zu stellen und Veranstaltungen des HRO KdÖR zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung des HVD BB KdÖR zu zahlen und dem HRO KdÖR sämtliche für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten mitzuteilen.
3. Im Übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Mitglieder die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdÖR.

### § 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des HRO KdÖR sind:
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Vorstand,
  - c. Revisionskommission.
2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der HRO KdÖR auf und entscheidet Fragen von

grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen, insbesondere denen des HVD BB KdÖR, vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Organe,
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - g. Wahl der Revisionskommission.
3. Einberufung
- a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft, wie es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem HRO KdÖR zuletzt genannte Adresse eingeladen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
  - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder der Vorstand des HVD BB KdÖR dies für erforderlich erachtet.
  - d. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher auch der Vorstand des HVD BB KdÖR einzuladen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen oder ein Antrag auf Auflösung der Körperschaft werden – vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums des HVD BB KdÖR – mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich an das Präsidium des HVD BB KdÖR weiterzuleiten und von diesem im Amtsblatt der HVD BB KdÖR zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem\_der Versammlungsleiter\_in und dem\_der Protokollführer\_in unterschrieben.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht einzelne Tagesordnungspunkte durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung als nichtöffentlich erklärt werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er ist ehrenamtlich tätig, repräsentiert den HRO KdÖR und vertritt seine Interessen gegenüber dem HVD BB KdÖR und gegenüber Dritten. Hauptamtliche des HRO KdÖR sind von einer Berufung ausgeschlossen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Körperschaft im Rahmen der eigenen Satzung, der Geschäftsordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung des HVD BB KdÖR. Er ist gegenüber dem Vorstand des HVD BB KdÖR auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.

3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter\_innen und mindestens zwei stimmberechtigten Beisitzer\_innen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit hat die\_der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Über Vorstandssitzungen sind schriftlich Protokolle zu fertigen, die dem Vorstand der HVD BB KdÖR unverzüglich vorzulegen sind.
4. Der HRO KdÖR wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorstandsvorsitzenden und einem/einer Stellvertreter\_in oder von zwei Stellvertreter\_innen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung festlegen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf eine\_n ehrenamtliche\_n oder hauptamtliche\_n Geschäftsführer\_in analog § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsrechte der Geschäftsführung sind vom Vorstand in einer zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.
7. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdÖR. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Haushaltsplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdÖR. Der Vorstand des HVD BB KdÖR und das Präsidium können hierzu – als Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte erstellen.

### **§ 9 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Revisor\_innen, die nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtlich bei der Körperschaft beschäftigt sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Revisionskommission erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des HRO KdÖR, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Revisionskommission des HVD BB KdÖR. Sie kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen und hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Regionalkörperschaft. Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr Bericht.

### **§ 10 Aufsicht und Beratung durch den Vorstand des HVD BB KdÖR**

Die Beratung und Aufsicht des HRO KdÖR und der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdÖR nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des HVD BB KdÖR.

### **§ 11 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht; Finanzplanung**

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.
2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

len und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist vom Vorstand des HVD BB KdÖR auszuwählen und zu beauftragen, wobei sich der Auftrag auch auf die Feststellungen und Berichte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken hat.

3. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand der HVD BB KdÖR veröffentlicht die Körperschaft eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft.
4. Der Vorstand erstellt bis Ende November eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Haushaltsplan, welcher dem Vorstand des HVD BB KdÖR zur Genehmigung vorzulegen ist; die Beschlussfassung zum Haushaltsplan erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 12 Wirtschaftsführung**

1. Der HRO KdÖR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge der Körperschaft dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele notwendig sind. Die Wirtschaftsführung der Körperschaft richtet sich nach der Finanzordnung des HVD BB KdÖR, einer mehrjährigen integrierten Finanzplanung, dem Entwicklungsplan - der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält - und dem jährlichen Haushaltsplan. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die Investitionen in den Ortsverbänden sind getrennt auszuweisen.
2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
  - a. den Betrieb der Körperschaft in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten,
  - b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
  - c. rechtlich begründete Verpflichtungen der Körperschaft zu erfüllen.

### **§ 13 Betriebliche Organisation**

Die betrieblichen Einrichtungen der Regionalkörperschaft sind eigenständige Betriebe und werden von dem HRO KdÖR in eigener Verantwortung geführt. Dies gilt insbesondere auch für die Personalführung.

### **§ 14 Amtsblatt**

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt sind dem Präsidium des HVD BB KdÖR folgende Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen:

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds,
2. jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer\_innen,
3. alle Protokolle der Mitgliederversammlung,
4. alle Rechtsetzungen zur Selbstordnung und Selbstverwaltung,
5. die Siegelordnung und die Außerkraftsetzung eines Siegels.

## § 15 Siegel

1. Der HRO KdÖR führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.
2. Siegelberechtigt ist der Vorstand.
3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:
  - a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
  - b. die Erteilung von Vollmachten,
  - c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
  - d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
  - e. die Erteilung von Zeugnissen,
  - f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
  - g. die Beglaubigung von Unterschriften,
  - h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
4. Für die Siegel wird ein grünes Farbkissen benutzt. Für Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.
5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.
6. Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Körperschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden. Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:

**„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“  
(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**

Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:

**„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“  
(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**

7. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Präsidium des HVD BB KdÖR berechtigt.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen; Auflösung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
3. Im Fall der Auflösung des HRO KdÖR fällt das Vermögen an den HVD BB KdÖR, der damit auch in alle Rechte und Pflichten der Körperschaft eintritt.



## **Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2019 über den Antrag zum Erlass eines Eingliederungsgesetzes**

### **TOP 16a.**

IV Eingliederungsgesetz – beschlossen

Gesetz des Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Ostbrandenburg e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR vom 16.11.2019

### **§ 1**

Nach Verleihung der Körperschaftsrechte an den Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdÖR) für das Land Brandenburg wird der Humanistische Regionalverband Ostbrandenburg e.V. (Verein) gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung des HVD BB KdÖR in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HRO KdÖR) mit Wirkung zum 01.01.2020 eingegliedert.

### **§ 2**

Der Verein hat der Eingliederung durch Zustimmungserklärung vom 06.11.2019 zugestimmt; die Erklärung ist als Anlage angefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Eingliederungsgesetzes.

### **§ 3**

Mitglieder des bisherigen Humanistischen Regionalverbands Ostbrandenburg e.V. werden mit dessen Eingliederung in den HRO ohne Weiteres Mitglieder der HVD BB KdÖR, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im HVD BB KdÖR nicht innerhalb von sechs Monaten in Textform widersprechen; die Widerspruchsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieses Eingliederungsgesetzes, frühestens jedoch mit der Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Eingliederung und ihrer Rechtsfolgen für die Mitgliedschaft durch entsprechende Mitteilungen.

### **§ 4**

Der HRO KdÖR tritt als Gesamtrechtsnachfolger mit Wirkung zum 01.01.2020 in alle Rechte und Pflichten des Vereins ein.

### **§ 5**

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdÖR in Kraft.

## **Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2019 über den Antrag zur Berufung eines Vorstandes der HRO KdÖR**

### **TOP 16a.**

V Vorstandsberufung HRO KdÖR – beschlossen

Die Mitgliederversammlung folgt der Empfehlung der Mitgliederversammlung des HRO e.V. vom 06.11.2019 zur Berufung des 1. Vorstandes für die neu eingegliederte Regionalkörperschaft HRO KdÖR.

Die Mitgliederversammlung des HRO e.V. hat am 06.11.2019 mit folgendem

Ergebnis: 11 | 0 | 0

die Beschlussvorlage (siehe unten), einstimmig beschlossen.

Die Empfehlung an die Mitgliederversammlung lautet, den Vorstand für die HRO KdÖR wie folgt zu berufen:

- a. Vorsitzender: **JAN MIELES**
- b. Stv. Vorsitzende: **PETER MEIXNER** und **LAURINA PETTKE**
- c. Beisitzer\_innen: **JULIA HAMMER** und **THOMAS FEHSE**

### **Beschlussvorlage der MV des HRO e.V. am 06.11.2019:**

1. Infolge des Beschlusses der MV des HRO e.V. soll im 1. Quartal 2020 eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattfinden.
2. Die amtierenden Vorstandsmitglieder, die den KdÖR-Prozess in Zusammenarbeit mit dem HVD BB KdÖR bisher realisiert haben, sollen bis zur nächsten Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung des HRO KdÖR weiter als Vorstand fungieren.
3. Der Mitgliederversammlung des HVD BB KdÖR schlägt die Mitgliederversammlung des HRO e.V. die folgenden Personen für den ersten Vorstand des HRO KdÖR vor, der von der Mitgliederversammlung des HVD BB KdÖR am 16.11.2019 berufen wird:

- a. Vorsitzender: **JAN MIELES**
- b. Stv. Vorsitzende: **PETER MEIXNER** und **LAURINA PETTKE**
- c. Beisitzer\_innen: **JULIA HAMMER** und **THOMAS FEHSE**

## Beschluss über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019

### TOP 16c.

I Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der Jugendhilfe

### Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR in der Fassung vom 14. Januar 2018 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbands Berlin- Brandenburg KdÖR für den Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ folgende Satzung:

#### § 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR mit Sitz in Berlin verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch das Unterhalten von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
  - b. die Unterhaltung eines Jugendkunst- und Kulturzentrums,
  - c. die Trägerschaft eines Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kontext der sozialen Arbeit,
  - d. die Beratung zu den Themen Lebensplanung, Familie und Konflikte im Rahmen der offenen Jugendhilfe, z.B. durch die Unterhaltung der Mädchenzukunftswerkstatt,
  - e. lebensweltorientierte Beratungsangebote, z.B. Schulsozialarbeit,
  - f. Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Lebenslagen, z.B. in Form von gemeinschaftlichen Wohnformen,
  - g. die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen,
  - h. die Durchführung von Kursen und Schulungen für Kinder und Jugendliche zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung und Toleranz sowie
  - i. die Förderung der Sprache und der Integration, z.B. durch Integrationsreisen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrungen.
4. Neben kultureller Bildung und Förderung der Kreativität, hat die Partizipation der Kinder- und Jugendlichen besondere Bedeutung. Sie werden nicht nur bei der Gestaltung der Einrichtungen und des Programms mit einbezogen, sondern auch zur Mitwirkung, Beteiligung und Mitbestimmung im Bezirk animiert. Im Zuge dessen bieten die Einrichtungen sozialraumorientierte und generationsübergreifende Veranstaltungen, Kurse und Projekte an.

## § 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
2. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ an den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg KdÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder des Humanistischen Verbands Berlin- Brandenburg KdÖR in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Präsidium und Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **Beschluss über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019**

### **TOP 16c.**

II Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Hospizbereich

### **Satzung**

des Betriebes gewerblicher Art „Hospize“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR in der Fassung vom 14. Januar 2018 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbands Berlin- Brandenburg KdÖR für den Betrieb gewerblicher Art „Hospize“ folgende Satzung:

#### **§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck**

1. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR mit Sitz in Berlin verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Hospize“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Betrieb gewerblicher Art hat zum Ziel, todkranken und sterbenden Menschen, unabhängig von ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihren weltanschaulichen, religiösen und politischen Anschauungen, durch ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen ein bewusstes Sterben in Würde zu ermöglichen. In die Betreuung und Begleitung eines sterbenden Menschen sind seine Angehörigen und Freunde, ggf. über dessen Tod hinaus, einbezogen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die ambulante, teilstationäre und stationäre Betreuung und Begleitung schwer kranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen,
  - b. die Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Voraussetzung für die Tätigkeit in der Sterbe- und Trauerbegleitung sowie
  - c. die Begleitung und Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

#### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
2. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerb-

licher Art „Hospize“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Hospize“ an den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg KdÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder des Humanistischen Verbands Berlin- Brandenburg KdÖR in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Präsidium und Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## Beschluss über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019

### TOP 16c.

III Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der ambulanten Pflege

### Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Ambulante Pflege“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR in der Fassung vom 14. Januar 2018 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbands Berlin- Brandenburg KdÖR für den Betrieb gewerblicher Art „Ambulante Pflege“ folgende Satzung:

#### § 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR mit Sitz in Berlin verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Ambulante Pflege“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Betrieb gewerblicher Art hat zum Ziel, alte, kranke und behinderte Menschen, unabhängig von ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihren weltanschaulichen, religiösen und politischen Anschauungen, ambulant in der Wohnung des Bedürftigen zu pflegen und versorgen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die ambulante Pflege und Versorgung von alten, kranken und behinderten Menschen in Form von Kranken-, Alten- und Hauspflege,
  - b. die Versorgung und Pflege dementiell erkrankter Menschen in einer Wohngemeinschaft sowie
  - c. die allgemeine Sozialberatung und Betreuung für die Pflegebedürftigen

#### § 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
2. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Ambulante Pflege“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Ambulante Pflege“ an den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg KdÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder des Humanistischen Verbands Berlin- Brandenburg KdÖR in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Präsidium und Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



## Beschluss über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019

### TOP 16c.

IV Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der Förderung der Arbeitsmarktintegration

### Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Förderung der Arbeitsmarktintegration“  
des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR in der Fassung vom 14. Januar 2018 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR für den Betrieb gewerblicher Art „Förderung der Arbeitsmarktintegration“ folgende Satzung:

#### § 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR mit Sitz in Berlin verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Förderung der Arbeitsmarktintegration“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Durchführung von Maßnahmen zur Integration langzeitarbeitsloser Menschen gemäß SGB II zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Erhöhung der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind,
  - b. die Durchführung von Beschäftigungsprojekten sowie die allgemeine Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit der Integrationsmaßnahme.

#### § 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
2. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Förderung der Arbeitsmarktintegration“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Förderung der Arbeitsmarktintegration“ an den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg KdÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder des Humanistischen Verbands Berlin- Brandenburg KdÖR in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Präsidium und Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## Beschluss über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019

### TOP 16c.

V Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der sozialen Beratung und Betreuung sowie bürgerschaftliches Engagement

### Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR in der Fassung vom 14. Januar 2018 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR für den Betrieb gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ folgende Satzung:

#### § 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR mit Sitz in Berlin verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Beratung und Betreuung für obdachlose Menschen, dazu gehört auch, den entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen sowie eine medizinische Versorgung (z.B. Wohnprojekt Neustart, Tagesstätte für Obdachlose),
  - b. die Beratung und Betreuung für ältere Straffällige,
  - c. die Einrichtung eines Seniorentelefons für vereinsamte und isolierte ältere Menschen,
  - d. die Stärkung der politischen und sozialen Teilhabe älterer Bürger\_innen,
  - e. die Unterhaltung von Kontaktstellen für pflegende Angehörige, um einen Austausch zu gewährleisten und diese zu unterstützen,
  - f. die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Versorgung chronisch kranker und pflegebedürftiger Kinder,
  - g. die Unterhaltung eines Mobilitätshilfedienstes, wodurch ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen bei Erledigungen und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützt werden,
  - h. die Unterhaltung von Pflegestützpunkten zur Beratung und Organisation im Zusammenhang mit der Pflege,
  - i. die Unterhaltung einer psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle sowie
  - j. die Unterhaltung einer Beratungsstelle für die sozialrechtliche Beratung von Senior\_innen.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
2. Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Soziale Beratung und Betreuung sowie Bürgerschaftliches Engagement“ an den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg KdÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder des Humanistischen Verbands Berlin- Brandenburg KdÖR in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Präsidium und Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## Beschluss über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019

### TOP 16c.

VI Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für den Bereich der Jugendhilfe in einer Unter-KdÖR des HVD BB

### Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR, in der Fassung vom 14.01.2018 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR für den Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR folgende Satzung:

#### § 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Humanistische Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR mit Sitz in Königs Wusterhausen verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch das Unterhalten von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
  - b. die Unterhaltung eines Jugendkunst- und Kulturzentrums,
  - c. die Trägerschaft eines Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kontext der sozialen Arbeit,
  - d. die Beratung zu den Themen Lebensplanung, Familie und Konflikte im Rahmen der offenen Jugendhilfe, z.B. durch die Unterhaltung der Mädchenzukunftswerkstatt,
  - e. lebensweltorientierte Beratungsangebote, z.B. Schulsozialarbeit,
  - f. Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Lebenslagen, z.B. in Form von gemeinschaftlichen Wohnformen,
  - g. die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen,
  - h. die Durchführung von Kursen und Schulungen zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung und Toleranz,
  - i. die Förderung der Sprache und der Integration, z.B. durch Integrationsreisen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrungen,
  - j. die Durchführung von Ferienprojekten und -fahrten für Kinder und Jugendliche,
  - k. die Förderung der Integration, z.B. durch politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrung sowie Schulungen zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung und Toleranz sowie
  - l. die Beratung im Rahmen der Selbsthilfe, z.B. Betreuung durch einen Sozialarbeiter zur Hilfe in Krisensituationen oder als Begleitung bei Terminen vor Gericht oder Behörden.

4. Neben kultureller Bildung und Förderung der Kreativität, hat die Partizipation der Kinder- und Jugendlichen besondere Bedeutung. Sie werden nicht nur bei der Gestaltung der Einrichtungen und des Programms mit einbezogen, sondern auch zur Mitwirkung, Beteiligung und Mitbestimmung im Bezirk animiert. Im Zuge dessen bieten die Einrichtungen sozialraumorientierte und generationsübergreifende Veranstaltungen, Kurse und Projekte an.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
2. Der Humanistisches Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ an den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer anderen Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdÖR mitzuteilen.

## Beschluss über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019

### TOP 16c.

#### VII Erlass einer Beitragsordnung

## Beitragsordnung

### 1. Ordentliche Mitglieder

#### 1.1 Natürliche Personen

Der Mindestbeitrag beträgt für natürliche Personen 5,00 Euro pro Monat. Der empfohlene Regelbeitrag beträgt 0,5 % vom Nettoeinkommen pro Monat.

Alle ordentlichen Mitglieder, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes besonders fördern möchten, setzen ihren Solidaritätsbeitrag über einen monatlichen Grundbeitrag von 25,00 Euro hinaus selbst fest.

Empfänger\_innen von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Sozialhilfe wie Grundsicherung sind beitragsfrei.

Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Student\_innen und Teilnehmer\_innen an Freiwilligendiensten sind beitragsfrei.

Mitglieder der Jugendverbände des HVD-Berlin-Brandenburg KdÖR sind beitragsfrei, solange sie über kein eigenes Einkommen verfügen. Sie können einen Mitgliedsbeitrag auf freiwilliger Basis zahlen.

Ehrenmitglieder sind laut Ehrenordnung beitragsfrei.

#### 1.2 Juristische Personen

Juristische Personen zahlen einen Beitrag von 20,00 Euro pro Monat.

Juristische Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes besonders fördern möchten, setzen ihren Solidaritätsbeitrag über einen monatlichen Grundbeitrag von 30,00 Euro hinaus selbst fest.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt mindestens 5,00 Euro pro Monat (für Paare mindestens 7,50 Euro).

### Modalitäten

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Voraus halbjährlich zum 15.01. oder jährlich zum 15.07., vorzugsweise im Lastschriftverfahren. Individuelle Absprachen sind jedoch möglich. Bei Neueintritten ordentlicher sowie außerordentlicher Mitglieder wird der anteilige Jahresbeitrag nach der Bestätigung der Aufnahme fällig.

Über den Beitrag erhält jedes Mitglied unaufgefordert bis Ende März des Folgejahres eine Bestätigung für das Finanzamt.

## **Beschluss über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019**

### **TOP 16c.**

VIII Streichung des §218 StGB zum Schwangerschaftsabbruch

### **Beschluss:**

Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR setzt sich aktiv für die Streichung des § 218 zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch ein und fordert die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage außerhalb des Strafgesetzbuches, die den uneingeschränkten Zugang zu legalem Schwangerschaftsabbruch für ungewollt Schwangere sichert.

Mit diesem Beschluss schließt sich der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR dem Votum des Bundeshauptausschusses vom 15. Dezember 2018 an.



## **Beschluss über sonstige Anträge der Mitgliederversammlung am 16.11.2019**

### **TOP 16c.**

IX Unterstützung „100 Jahre weltliche Schule“ – Jubiläumsfeier 2020

### **Beschluss:**

Die Mitgliederversammlung begrüßt die Initiative des Vorstandes zur Gründung einer Vorbereitungsgruppe für das Jubiläum im Jahr 2020 „100 Jahre weltliche Schule“.

Das Jubiläum stellt einen politischen Höhepunkt in der 2. Jahreshälfte dar. Hervorzuheben sind dabei vor allem auch die Bedeutung des Wirkens von freidenkerischen und sozialistischen Pädagog\_Innen und Bildungspolitiker\_Innen sowie die Wirkungen der damaligen Ansätze bis heute.

**IV. Urkunden****BESTELLUNGSURKUNDE**

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung  
vom 16. November 2019 wird

Herr  
**JAN MIELES**

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a  
der Satzung vom 16. November 2019 zum

**Vorsitzenden**

des Vorstandes des  
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband  
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR)  
bestellt.

Berlin, 16. November 2019

JAN GABRIEL  
Präsident



## BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung  
vom 16. November 2019 wird

Frau  
**LAURINA PETTKE**

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a  
der Satzung vom 16. November 2019 zur

**stellvertretenden Vorsitzenden**

des Vorstandes des  
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband  
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR)  
bestellt.

Berlin, 16. November 2019

JAN GABRIEL  
Präsident



## BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung  
vom 16. November 2019 wird

Herr  
**PETER MEIXNER**

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a  
der Satzung vom 16. November 2019 zum

**stellvertretenden Vorsitzenden**

des Vorstandes des  
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband  
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR)  
bestellt.

Berlin, 16. November 2019



**JAN GABRIEL**  
Präsident



## BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung  
vom 16. November 2019 wird

Frau  
**JULIA HAMMER**

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a  
der Satzung vom 16. November 2019 zur

**Beisitzerin**

des Vorstandes des  
**Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband  
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR)**  
bestellt.

Berlin, 16. November 2019

**JAN GABRIEL**  
Präsident



## BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung  
vom 16. November 2019 wird

Herr  
**THOMAS FEHSE**

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a  
der Satzung vom 16. November 2019 zum

### Beisitzer

des Vorstandes des  
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband  
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR)  
bestellt.

Berlin, 16. November 2019

JAN GABRIEL  
Präsident

Die amtliche Veröffentlichung erfolgt durch die Online-Publikation unter <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/amsblatt>

### **Impressum**

#### **Herausgeber:**

Humanistischer Verband Deutschlands,  
Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR,  
Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin

Redaktion: Bereich Engagement & Kultur

Telefon: 030 61 39 04 38

E-Mail: [amsblatt@hvd-bb.de](mailto:amsblatt@hvd-bb.de)

Internet/Intranet: <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/amsblatt>